



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Beverungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen zur Ausweisung eines Baugebietes in der Kernstadt Beverungen
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Am Dreckwege“ in der Kernstadt Beverungen zur Ausweisung eines Baugebietes

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die **40. Änderung** des fortgeschriebenen **Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen** sowie die Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 37** der **Kernstadt Beverungen** zur Ausweisung eines Baugebietes beschlossen.

I. Anlass und Ziel der Planung

Die vorgesehene Fläche ist bisher im gültigen Flächennutzungsplan überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Diese Fläche soll in eine **Wohnbaufläche** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO) geändert werden.

Gleichzeitig soll für die Fläche im Parallelverfahren ein **vorhabenbezogener Bebauungsplan** aufgestellt werden.

Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines neuen Wohnbaugebietes.

II. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 97 tlw., 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106 und 107 in der Flur 21 der Gemarkung Beverungen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nebenstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.

III. Verfahren

Die **40. Änderung des Flächennutzungsplanes** sowie die **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Kernstadt Beverungen „Am Dreckwege“** werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 11.12.2019 frühzeitig beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Rahmen von zwei Infoveranstaltungen in Dalhausen am 13.06.2019 und in Beverungen am 10.10.2019 stattgefunden.

Die Beteiligung der Nachbarkommunen, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 06.07. bis 07.08.2020 statt.

IV. Öffentliche Auslegung

Der Planentwurf und die Begründung sowie weitere verfahrensrelevante Unterlagen liegen in der Zeit

vom 18.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis wegen der Corona-Pandemie:

Seit Montag, 08. Juni 2020, ist das Rathaus für Besucher wieder geöffnet. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen sollte jedoch möglichst nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Tel.-Nr. 05273/392-160 oder per E-Mail ludger.ernst@beverungen.de erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in einem separaten Raum der Stadtverwaltung zugänglich sind. Der Raum darf aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge nur einzeln durch Bürger betreten werden. Fragen zu den Planunterlagen können auch zeitnah telefonisch unter der angegebenen Rufnummer gestellt werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Art der Umweltinformation / Schutzgut	Quellen:
I. Mensch	
1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, UIH Planungsbüro, Höxter Schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld
2. Erholungs- und Freizeitfunktion Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
II. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologische Vielfalt	
1. Pflanzen und Biotope Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen für die Umnutzung oder Überplanung der vorhandenen Biototypen mit entsprechendem Versiegelungsgrad gegeben.	Umweltbericht, UIH, s. o.
2. Tiere Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
3. Biologische Vielfalt Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
III. Boden und Fläche	
Verlust von Freifläche und Boden inkl. aller Bodenfunktionen auf-grund der Versiegelung	Umweltbericht, UIH, s. o.
IV. Wasser	
1. Grundwasser Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o. Hydrogeologisches Gutachten, Dipl.-Geologe A. Hoemann, Brakel, Umweltbericht der UIH, s. o.
2. Oberflächenwasser Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
V. Klima und Luft Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
VI. Landschaftsbild und Landschaftserleben Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
VII. Kultur- und sonstige Sachgüter Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Es entstehen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Einhaltung der im Umweltbericht der UIH genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.	Umweltbericht, UIH, s. o.
VIII. Wechselwirkungen zwischen den Gütern Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.	Umweltbericht, UIH, s. o.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Die Bauleitplanentwürfe, die Begründungen und die Gutachten können während der vorgenannten Auslegungsfrist auch im Internet unter www.beverungen.de (Rathaus & Service | Bebauungspläne & FNP | Aktuelle Verfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen bei der Stadt Beverungen vorbringen.

Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Beverungen, den 08.07.2020

Hubertus Grimm
Bürgermeister

